

# Zur geplanten Registeröffentlichkeit von hinterlegten Stiftungen

## Kritische Überlegungen zur erweiterten Transparenz von Registerinformationen hinterlegter Stiftungen

PSR 2019/36

Art 552  
§ 20 Abs 2,  
Art 953 Abs 3 a,  
Art 955 a Abs 1  
und 2 PGR

hinterlegte  
Stiftung;

Handelsregister;

Register-  
öffentlichkeit;

Geldwäscherei;

Terrorismus-  
finanzierung

Geht es nach der liechtensteinischen Regierung, sollen künftig die Grundinformationen von hinterlegten Stiftungen im Handelsregister für jeden einsehbar sein, ohne dass ein berechtigtes Interesse bescheinigt werden muss. Diese Maßnahme soll der Bekämpfung von Geldwäscherei dienen. Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, dem Leser einen kompakten Überblick über das in Vernehmlassung befindliche Gesetzesvorhaben zu verschaffen und zur Diskussion darüber anzuregen.

Von Philipp Konzett

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Status quo: Hinterlegung von Stiftungen
  - 1. Allgemeines zur Hinterlegung und Voraussetzungen
  - 2. Hinterlegte Daten
  - 3. Einsichtnahme durch Dritte
  - 4. Einsichtnahme durch Behörden
- C. Öffentlichkeit von *basic information*
  - 1. Geplante Änderungen
  - 2. Kritische Würdigung
- D. Abrufverfahren für Behörden
  - 1. Geplante Änderung
  - 2. Würdigung
- E. Sonstige Änderungen
- F. Fazit und eigene Meinung

### A. Einleitung

Am 10. 12. 2019 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein einen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) veröffentlicht. Kernelement des geplanten Gesetzesvorhabens ist die Erweiterung von Einsichtsmöglichkeiten Dritter. Während bisher hinterlegte Stiftungen im Handelsregister nicht aufscheinen, sollen künftig die Grundinformationen jeder Stiftung – unabhängig davon, ob sie eingetragen oder bloß hinterlegt ist – für jeden einsehbar sein, ohne dass für die Einsichtnahme ein besonderes Interesse bescheinigt werden muss.

Erklärtes Ziel dieser Maßnahmen ist die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu fördern. Anlass ist die im Jahr 2021 anstehende Moneyval Länderprüfung.<sup>1)</sup> Moneyval ist der Expertenausschuss des Europarats zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der mit der Aufgabe betraut ist, die Einhaltung und Umsetzungsmaßnahmen internationaler Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seiner Mitgliedstaaten zu evaluieren und die jeweiligen Behörden mit Empfehlungen bei der Verbesserung der

Geldwäschereibekämpfung zu unterstützen (Art 1 Abs 1 Moneyval Statuten). Dabei orientiert sich Moneyval an verschiedensten internationalen Konventionen und Standards, bspw an den von der Financial Action Task Force (FATF) entwickelten 40 Empfehlungen,<sup>2)</sup> oder am Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche (Warschau-Übereinkommen).<sup>3)</sup>

Der vorliegende Beitrag soll bewusst technische Untiefen vermeiden, dafür politische Hintergründe beleuchten und einen Überblick über die geplante Registeröffentlichkeit für hinterlegte Stiftung geben. Zuerst wird ein kurzer Abriss über den Status quo vorangestellt, nämlich wer wie Informationen über hinterlegte Stiftungen erlangen kann (Punkt B). Sodann werden die erklärten Ziele des Gesetzesvorhabens und dafür relevante Hintergrundinformationen dargelegt und gewürdigt (Punkt C – E). Abschließend wird ein Fazit gezogen (Punkt F).

### B. Status quo: Hinterlegung von Stiftungen

#### 1. Allgemeines zur Hinterlegung und Voraussetzungen

Das Stiftungsrecht sieht für gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, eine Eintragungspflicht vor. Die Eintragung in das Handelsregister ist ein konstitutives Element ihrer Entstehung, wodurch sie Rechtspersönlichkeit erlangen (Art 552 § 14 Abs 4 PGR). Andere privatnützige Stiftungen – darunter fallen reine Familienstiftungen, sonstige privatnützige Stiftungen und gemischte Stiftungen – müssen nicht, können aber auf freiwilliger Basis ins Handelsregister eingetragen

1) Vernehmlassungsbericht der Regierung, LNR 2019–1440, v 10. 12. 2019, [https://www.liv.li/files/srk/vnb\\_pgr.pdf](https://www.liv.li/files/srk/vnb_pgr.pdf) (zuletzt abgerufen am 3. 2. 2020); nachfolgend „Vernehmlassungsbericht“.

2) FATF (2012–2019), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, FATF, Paris, <https://www.fatf-gafi.org/recommendations.html> (zuletzt abgerufen am 3. 2. 2020); nachfolgend „FATF-Recommendations“.

3) Übereinkommen des Europarats vom 1. 5. 2008 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über Finanzierung von Terrorismus, SEV-Nr 198.

werden (Art 552 § 14 Abs 5 PGR). Statt der Eintragung ins Handelsregister muss für diese Stiftungen eine Gründungsanzeige hinterlegt werden (Art 552 § 20 PGR). Sie werden deshalb landläufig hinterlegte Stiftungen genannt. Präziser wäre der Ausdruck „nicht im Handelsregister eingetragene Stiftung“ oder „von der Eintragungspflicht befreite Stiftung“.<sup>4)</sup>

Im Zuge der Stiftungsrechtsreform hielt die Regierung fest, dass das Rechtsinstitut der hinterlegten Stiftung in der liechtensteinischen Rechtsordnung tief verwurzelt ist.<sup>5)</sup> Tatsächlich machen sie den weitaus größten Teil der Stiftungen aus, wenngleich sich das Verhältnis in den letzten Jahren etwas zugunsten von eingetragenen Stiftungen verändert hat. Während zum 31. 12. 2008 noch gut 97% der Stiftungen bloß beim Handelsregister hinterlegt waren,<sup>6)</sup> sind es zehn Jahre und eine Stiftungsreform später zum 31. 12. 2018 noch immerhin gut 85%.<sup>7)</sup>

Die Regierung anerkannte daher im Rahmen der Stiftungsrechtsreform das „berechtigte Diskretionsbedürfnis“ von Stiftungsbeteiligten und stellte die Abschaffung der Möglichkeit, eine Stiftung nicht ins Register eintragen zu müssen, überhaupt nie zur Diskussion.<sup>8)</sup> Vielmehr wurde diese Möglichkeit sogar noch weiterentwickelt. Während nämlich bis dahin beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt<sup>9)</sup> tatsächlich die Statuten (nicht aber die Beistatuten) der jeweiligen Stiftung hinterlegt werden mussten (vgl Art 554 PGRalt), muss nunmehr bloß eine Gründungsanzeige eingebracht werden. Das Handelsregister hat in die Statuten der hinterlegten Stiftung keinen Einblick mehr.<sup>10)</sup> Sie kann die Statuten also auch nicht kontrollieren. Der Kontrolle der Statuten durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in der Zeit vor der Stiftungsrechtsreform darf jedoch retrospektiv kein allzu großes Gewicht beigemessen werden, denn die Statuten waren ohne die dazugehörigen Beistatuten idR inhaltlich nicht sehr ergiebig und die Kontrolle mithin äußerst oberflächlich.<sup>11)</sup> Nunmehr müssen nicht mehr die Statuten, sondern innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige beim Amt für Justiz eingebracht werden (Art 552 § 20 Abs 1 PGR). Anders als eintragungspflichtige Stiftungen erlangen hinterlegte Stiftung bereits mit der Errichtung und nicht erst mit der Hinterlegung der Gründungsanzeige Rechtspersönlichkeit. Die Hinterlegung ist folglich ein deklarativer, kein konstitutiver Akt.<sup>12)</sup>

Zur Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht bei Errichtung einer Stiftung muss die inhaltliche Richtigkeit der Gründungsanzeige von einem Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art 180 a PGR bestätigt werden. Er muss ua auch bestätigen, dass die Begünstigten konkret bezeichnet sind oder nach objektiven Merkmalen bestimmt werden können (Art 552 § 20 Abs 2 Z 8–11 PGR). Damit wurde die öffentliche Kontrolle durch ein ausgelagertes Kontrollsystem ersetzt und das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt entlastet.<sup>13)</sup> Die vorsätzliche Abgabe einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann mit Geldbußen bis zu CHF 50.000,- oder Freiheits-

strafe bis zu sechs Monaten bestraft werden. Bei Fahrlässigkeit verringern sich die Strafen auf Geldbußen bis zu CHF 20.000,- sowie an Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten (Art 66 c Abs 4 SchlT PGR).

Ergeben sich Änderungen der hinterlegten Daten, muss der Stiftungsrat der hinterlegten Stiftung eine sog Änderungsanzeige einbringen. Eine Änderungsanzeige funktioniert im Wesentlichen gleich wie eine Gründungsanzeige.

## 2. Hinterlegte Daten

Bei den in der Gründungsanzeige mitzuteilenden Daten handelt es sich um die Grundinformationen über die Stiftung, insb Name, Sitz und Zweck, sowie die Daten der Stiftungsräte und der gesetzlichen Repräsentanten (vgl Art 552 § 20 Abs 2 PGR).

Auf der Gründungsanzeige müssen – wie in den Statuten bis zur Stiftungsrechtsreform – nicht die Begünstigten angeführt werden. Stattdessen muss der Stiftungsrat bestätigen, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt.<sup>14)</sup> Die Korrektheit der Angaben muss wiederum durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art 180 a PGR bestätigt werden.

## 3. Einsichtnahme durch Dritte

Die Einsichtnahme in die mittels Gründungsanzeige hinterlegten Informationen haben grundsätzlich nur der Hinterleger, dh die Stiftung selbst oder von ihr bevollmächtigte Personen. Ihnen ist uneingeschränkt auf Verlangen eine Amtsbestätigung auszustellen, Einsichtnahme zu gewähren oder die Möglichkeit zu geben, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von hinterlegten Akten und Schriftstücken anzufertigen (Art 955 a Abs 1 PGR). →

4) Vgl *Schauer*, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts, PSR 2009, 16 (32).

5) BuA 2008/13, 16f.

6) Von 47.215 Stiftungen waren am 31. 12. 2008 45.648 hinterlegt und 1.567 eingetragen; s Rechenschaftsbericht der Regierung 2008, 369, [https://www.llv.li/files/srk/Rechenschaftsbericht\\_2008.pdf](https://www.llv.li/files/srk/Rechenschaftsbericht_2008.pdf) (zuletzt abgerufen am 3. 2. 2020).

7) Von 11.990 Stiftungen waren am 31. 12. 2018 10.166 hinterlegt und 1.824 eingetragen; s Rechenschaftsbericht der Regierung 2018, 130, [https://www.llv.li/files/srk/rb18\\_ii-02-aeusseres-justizkultur.pdf](https://www.llv.li/files/srk/rb18_ii-02-aeusseres-justizkultur.pdf) (zuletzt abgerufen am 3. 2. 2020).

8) Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts aufgeworfenen Fragen, Nr 85/2008 vom 3. 6. 2008, 6; vgl auch *Schauer*, PSR 2009, 16 (32).

9) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt besteht seit 1. 2. 2013 nicht mehr. Nunmehr führt das Amt für Justiz das Öffentlichkeitsregister, welches in „Handelsregister“ umbenannt wurde.

10) *Melzer*, Österreichisches Privatstiftungsrecht und neues liechtensteinisches Stiftungsrecht, Diss (2010) 59.

11) Vgl dazu kritisch *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 314ff.

12) *Heiss* in *Schauer*, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) Art 552 § 14 Rn 21; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht<sup>2</sup> (2019) Art 552 § 14 Rn 6.

13) *Monauni*, Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsrechts, Jahrbuch Stiftungsrecht 2010, 225 (239).

14) Vgl dazu BuA 2008/13, 89f.

Analog zu den Prinzipien zur Öffentlichkeit des Grundbuchs soll sich aber eine hinterlegte Stiftung nicht hinter ihrer Anonymität verstecken können. Das Amt für Justiz kann daher jedem Dritten, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine Amtsbestätigung über die in der Gründungsanzeige enthaltenen Informationen<sup>15)</sup> ausstellen. Die Stiftung kann sich gegen die Herausgabe dieser Informationen nicht wehren und hat in diesem Verfahren keine Parteistellung. Ein berechtigtes Interesse an den Grundinformationen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand das Vorliegen eines Rechtsanspruchs – bspw Informations- oder Einsichtsrechte, einen klagbaren Anspruch auf Zahlung udgl – gegen eine hinterlegte Stiftung bescheinigen kann.<sup>16)</sup> Ein bloß gewöhnliches Interesse reicht dafür nicht aus.<sup>17)</sup>

Bei bloß einfachem Interesse, also ohne Bescheinigung eines berechtigten Interesses, darf das Amt für Justiz an Dritte grundsätzlich nur bekanntgeben, ob eine Stiftung aufrecht oder mittlerweile beendet worden ist (Art 955 a Abs 1 und 2 PGR). Jedenfalls trifft das Amt für Justiz aber bei einer Anfrage eine (interne) Prüfpflicht über den Bestand einer hinterlegten Stiftung.<sup>18)</sup>

Anlässlich der Moneyval-Länderprüfung 2014 wurde empfohlen, hinterlegte Stiftungen denselben Eintragungserfordernissen wie eingetragene Stiftungen zu unterstellen.<sup>19)</sup> Die Möglichkeit, Stiftungen bloß zu hinterlegen, wurde zwar nicht abgeschafft, aber es wurde die Informationsweitergabe an Dritte, welche ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnten, mittlerweile erheblich erweitert. Während der VGH in LES 2015, 191 noch knapp ausführte, dass dem Dritten außer der Bekanntgabe des Repräsentanten kein weiterer Anspruch gegenüber dem Amt für Justiz zukam, erhält dieser nun eine vollständige Amtsbestätigung.<sup>20)</sup>

#### 4. Einsichtnahme durch Behörden

Das Gesetz gewährt auch bestimmten benannten Behörden Zugang zu den Daten von hinterlegten Stiftungen. Auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses können die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabstelle FIU (Financial Intelligence Unit) und die Finanzmarktaufsicht (FMA) vom Amt für Justiz Informationen über hinterlegte Stiftungen verlangen (Art 995 a Abs 1 PGR). Bezeichnenderweise kann die Steuerverwaltung die hinterlegten Informationen sogar automatisch im Abrufverfahren einsehen (Art 91 a Abs 2 HRV).

### C. Öffentlichkeit von *basic information*

#### 1. Geplante Änderungen

Kernelement der geplanten Gesetzesänderung ist die Zurverfügungstellung von Grundinformationen über hinterlegte Stiftungen. Neu soll der Grundsatz der Öffentlichkeit des Handelsregisters auch für hinterlegte Stiftungen in Bezug auf die in der Gründungsanzeige übermittelten Angaben gelten. Das bedeutet, dass künftig jedermann auch ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gegen Gebühr die Bekanntgabe der in der Gründungsanzeige enthaltenen Infor-

mationen verlangen kann.<sup>21)</sup> Die Bekanntgabe von Informationen über hinterlegte Stiftungen und eingetragene Stiftungen soll also gleichgeschaltet werden (Art 953 Abs 3 a PGR neu).

Aus dem Wortlaut des Art 955 a sollen aber bemerkenswerterweise nur die hinterlegten Stiftungen gestrichen werden. Nicht im Handelsregister eingetragene Treuhänderschaften sollen hinsichtlich der Bekanntgabe von Informationen und der Einsichtnahme durch Dritte wie bis anhin behandelt werden. Dh, dass Dritten mit Ausnahme des aufrechten Bestands weiterhin keinerlei Informationen über nicht eingetragene Treuhänderschaften erteilt werden dürfen.<sup>22)</sup>

Grundsätzlich soll aber an der Unterscheidung zwischen eingetragenen und hinterlegten Stiftungen festgehalten werden. Da das Handelsregister über hinterlegte Stiftungen nur mittels der Gründungsanzeige Informationen erhält, genießen diese – anders als bei eingetragenen Stiftungen – keinen öffentlichen Glauben iSd Art 948 PGR.<sup>23)</sup>

## 2. Kritische Würdigung

Die nunmehr angestregten Änderungen der Öffentlichkeit von hinterlegten Stiftungen sollen zu einer wirksamen Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beitragen. Die Regierung betont, dass der öffentliche Zugang zu sog *basic information* von der FATF mit Empfehlung 24 gefordert werde. Mit der sinngemäßen Ausweitung der Öffentlichkeit des Handelsregisters auf hinterlegte Stiftungen werde der FATF-Empfehlung 24 insofern entsprochen, als die genannten *basic information* auch bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen öffentlich zugänglich sein sollen.<sup>24)</sup>

Die FATF-Empfehlung 24 beschäftigt sich mit der Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern. Mitgliedsstaaten sollen demnach Maßnahmen ergreifen, die einen Missbrauch von Verbandspersonen für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verhindern. Diese Maßnahmen sollen zum Gegenstand haben, dass Informationen über die **wirtschaftlichen Eigentümer** angemessen und zeitnah von den zuständigen Behörden eingesehen werden können.<sup>25)</sup>

Die FATF-Empfehlung 24 verlangt nicht, dass diese Informationen öffentlich für jedermann zugänglich sein müssen. Die Regierung missversteht die Erläuternden Bemerkungen zu FATF-Empfehlung 24. Darin wird erwähnt, dass Mitgliedstaaten verschiedene alle-

15) In der Amtsbestätigung sind nicht die Bestätigung über die bestimmte Bezeichnung der Begünstigten und die Bestätigung, dass die Stiftung nicht der Aufsicht untersteht (in Art 552 § 20 Abs 2 Z 8 und 9 PGR) enthalten.

16) VGH 2015/060 LES 2015, 191; VGH 2017/006 LES 2017, 162.

17) BuA 2016/68, 48.

18) *Hammermann in Schauer*, Liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) Art 955 a Rn 3.

19) Report on Fourth Assessment Visit v 2. 4. 2014, <https://rm.coe.int/report-on-fourth-assessment-visit-anti-money-laundering-and-combating-/1680716b84>, 265 (zuletzt abgerufen am 4. 2. 2020).

20) BuA 2016/159, 206f.

21) Vernehmlassungsbericht 13.

22) Vernehmlassungsbericht 17.

23) Vernehmlassungsbericht 15.

24) Vernehmlassungsbericht 13.

25) FATF-Recommendations 20.

meine Informationen über Rechtsformen, über die Entstehung von Verbandspersonen und über die Erlangung von Informationen über Verbandspersonen zusammenstellen und diese öffentlich zugänglich machen sollen.<sup>26)</sup> Die Erläuternden Bemerkungen behandeln in diesem Abschnitt, in dem von Öffentlichkeit gesprochen wird, noch gar nicht den individuellen Registereintrag einer Verbandsperson, weshalb daraus auch kein Öffentlichkeitserfordernis von Registerinformationen abgeleitet werden kann. Das zeigt sich im Übrigen auch bereits daran, dass die FATF-Empfehlungen durchgängig von der Zurverfügungstellung Informationen an die zuständigen Behörden und nur an einer Stelle – im Zusammenhang mit allgemeinen Informationen über Verbandspersonen – von Öffentlichkeit sprechen. Insofern unterliegt die Regierung einem Irrtum, wenn sie meint, dass die FATF den Ausschluss der Öffentlichkeit von Informationen über hinterlegte Stiftungen abgeschafft wissen will.

In diesem Lichte ist auch die Empfehlung des Moneyval-Expertenberichts 2014<sup>27)</sup> genauer zu betrachten. Darin wird empfohlen, dass hinterlegte Stiftungen denselben Registrierungserfordernissen wie eingetragene Stiftungen unterstellt werden sollten.<sup>28)</sup> Hintergrund dieser Empfehlung ist nicht der Wunsch, diese Informationen öffentlich zu machen. Vielmehr hat die Expertenkommission daran Anstoß gefunden, dass das Amt für Justiz mit 17 Vollzeitstellen nicht ausreichend für die Überprüfung der Richtigkeit der Gründungsanzeige ausgestattet ist.<sup>29)</sup>

Es ist auch insgesamt wenig nachvollziehbar, wie der öffentliche, von jeglichem rechtlichen Interesse unabhängige Zugang zu *basic information* durch jedermann der Geldwäschereibekämpfung dienlich sein soll. Zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht die Öffentlichkeit, sondern sind die Strafverfolgungsbehörden berufen, welche bereits heute vollen Zugriff auf die Informationen über hinterlegte Stiftung haben und in Zukunft diese gemäß dem hier diskutierten Gesetzesvorhaben sogar im Abrufverfahren erlangen können sollen.

Die Tatsache, dass es der Regierung bei der erweiterten Registeröffentlichkeit nicht um die Bekämpfung von Geldwäscherei gehen kann, wird augenscheinlich, wenn man berücksichtigt, dass Informationen über nicht eingetragene Treuhänderschaften ausdrücklich nicht einsehbar sein sollen. Obwohl die FATF-Recommendations auch für die Transparenz von Trusts Empfehlungen enthält,<sup>30)</sup> sollen Dritte nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Informationen erhalten, und zwar selbst dann lediglich Informationen über die Repräsentanz. Wenn es stimmt, dass mehr Registeröffentlichkeit gegenüber unbeteiligten Dritten Geldwäschereihandlungen mit Stiftungen und Trusts verhindern kann – so offenbar die allgemeine Vermutung der FATF und der Regierung –, ist fraglich, warum diese verwandten Rechtsinstitute unterschiedlich behandelt werden.

Tatsächlich ist die erweiterte Registeröffentlichkeit gegenüber Dritten mE zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung völlig untauglich.

Außerdem muss kritisch angemerkt werden, dass es keine Übergangsbestimmungen gibt. Aus dem Han-

delsregister sind üblicherweise auch historische Daten ersichtlich. Derzeit beim Handelsregister hinterlegte Stiftungen, die im Vertrauen auf die gewährte Anonymität – früher von der Regierung als ‚berechtigtes Diskretionsbedürfnis‘ schützenswert gehalten<sup>31)</sup> – in ihrer Firma vielleicht den Familiennamen oder ähnlich persönliche Elemente enthalten, können dadurch nachträglich exponiert sein. Es wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber für diese Fälle noch entsprechend vorsorgt und eine Abfrage historischer Daten erst ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung zulässt.

## D. Abrufverfahren für Behörden

Während die erweiterte Registeröffentlichkeit von Informationen über hinterlegte Stiftungen aus meiner Sicht wenig bringt, hat die Regierung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auch durchaus wirksame Gesetzesänderungen vorgeschlagen.

### 1. Geplante Änderung

Die zweite wesentliche Neuerung soll darin bestehen, dass inländischen Behörden im Abrufverfahren ein direkter Zugriff auf die Daten des Handelsregisters gewährt werden soll, nämlich generell im Hinblick auf im Handelsregister eingetragene Verbandspersonen (Art 953 Abs 1 PGR neu). Die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabstelle FIU, die FMA und die Steuerverwaltung sollen darüber hinaus im Abrufverfahren auf Daten von hinterlegten Stiftungen zugreifen können (Art 953 Abs 2 PGR neu).

Damit soll nicht nur der FATF-Empfehlung 24 Rechnung getragen, sondern auch der Verwaltungsaufwand, der derzeit mit jeder individuellen Anfrage an das Handelsregister einhergeht, verringert werden. Die Verwaltung soll dadurch insgesamt effizienter werden.<sup>32)</sup>

Nach der bestehenden Rechtslage können alle inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabstelle FIU, die FMA und die Steuerverwaltung ohne Nachweis eines besonderen Interesses Informationen über hinterlegte Stiftungen vom Handelsregister erlangen. Durch dieses automatisierte Abrufverfahren wird sichergestellt, dass die genannten Behörden zeitnahen und adäquaten Zugang zu den gewünschten Informa-

26) Siehe FATF-Recommendations 86 f. (Hervorhebung durch Autor): "As part of the process of ensuring that there is adequate transparency regarding legal persons, countries should have mechanisms that: (a) identify and describe the different types, forms and basic features of legal persons in the country. (b) identify and describe the process for: (i) the creation of those legal persons; and (ii) the obtaining and recording of basic and beneficial ownership information; (c) **make the above information publicly available**; and (d) assess the money laundering and terrorist financing risks associated with different types of legal persons created in the country."

27) Report on Fourth Assessment Visit – Principality of Liechtenstein v 2. 4. 2014, abrufbar unter <https://rm.coe.int/report-on-fourth-assessment-visit-anti-money-laundering-and-combating-/1680716b84> (zuletzt abgerufen am 3. 2. 2020); nachfolgend „Moneyval Länderbericht 2014“.

28) Moneyval Länderbericht 2014, 265.

29) Siehe Moneyval Länderbericht 2014, 254 f.

30) FATF-Empfehlung 25; s FATF-Recommendations 21.

31) Stellungnahme der Regierung, Nr 85/2008, 6 v 3. 6. 2008.

32) Vernehmlassungsbericht 16.

tionen haben. Sie sind nicht mehr auf die Bearbeitung ihrer Anfrage durch das Amt für Justiz angewiesen.<sup>33)</sup>

Zusätzlich dazu sollen hinkünftig alle Amtsstellen der Landesverwaltung und die Datenschutzstelle ohne besonderes Interesse auf Anfrage, allerdings nicht im Abrufverfahren, Informationen über hinterlegte Stiftungen einholen können.<sup>34)</sup>

## 2. Würdigung

Die Einführung eines Abrufverfahrens für die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die FMA und die FIU, ermöglichen einen effizienteren und zeitnaheren Zugang zu den Informationen über hinterlegte Stiftungen, unabhängig von den Büroöffnungszeiten des Amts für Justiz. Diese Maßnahme ist zweifelsohne im Einklang mit der FATF-Empfehlung 24.<sup>35)</sup> Will man Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen, ist die Versorgung der zuständigen Behörden mit Informationen unerlässlich. Insofern macht die Einführung des Abrufverfahrens für diese Behörden – im Gegensatz zur Zugänglichmachung sensibler Informationen an jedermann – durchaus Sinn.

## E. Sonstige Änderungen

Bereits bisher war vorgesehen, dass beim Handelsregister selbstredend auch alle Änderungen von bereits eingetragenen Tatsachen eingetragen werden müssen, wenn gleich nicht gesetzlich geregelt war, wann dies zu geschehen hat. Dem soll nun klarstellend angefügt werden, dass diese Änderung unverzüglich zu erfolgen hat (Art 965 Abs 1 PGR neu). Wenn an die im Handelsregister eingetragene Zustelladresse nicht zugestellt werden kann, muss die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens von Amts wegen eingeleitet werden (Art 971 Abs 1 Z 2 PGR neu).<sup>36)</sup>

Dem geht die Beobachtung voraus, dass das Amt für Justiz immer wieder mit nicht mehr aktuellen Zustelladressen konfrontiert ist. Indem dafür eine Sanktion – nämlich die Einleitung eines Auflösungs- und Liquidationsverfahrens – eingeführt wird, sollen die verantwortlichen Personen angehalten werden, die Änderung der Zustelladresse beim Handelsregister einzutragen. Das ist auch im Lichte der FATF-Empfehlung 24 von Relevanz, wonach sichergestellt werden muss, dass die im Handelsregister eingetragenen Daten aktuell sind.<sup>37)</sup>

Abgesehen von den oben ausführlich erläuterten Neuerungen, hat die Regierung auch in Umsetzung der FATF-Empfehlung 24 eine Änderung im Aktienrecht geplant. Neu sollen nun auch die Anzahl der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien sowie die Kategorien der Aktien im Aktienbuch eintragen werden müssen.<sup>38)</sup> Diese Änderung hat auf hinterlegte Stiftungen keine Auswirkungen.

## F. Fazit und eigene Meinung

Mit dem hier diskutierten Vernehmlassungsbericht stellt die Regierung Gesetzesänderung zur Diskussion, mit der eine zunehmende Aufweichung zwischen eingetragenen und hinterlegten Stiftungen erreicht werden soll. Dabei wird mE die Möglichkeit, eine Stiftung bloß zu hinterlegen, zu Unrecht diskreditiert. Durch die

Hinterlegung können berechtigte Geheimhaltungsinteressen sachgerecht gewahrt werden. Zum einen sind privatnützige Stiftungen oft äußert vertrauliche Angelegenheiten – man denke an Familienstiftungen oder sonstige Strukturierung des privaten Vermögens –, zum anderen treten privatnützige Familienstiftungen in der Regel nicht im Geschäftsverkehr auf, weshalb der Öffentlichkeit kein schützenswertes Interesse an Informationen über die Stiftungen zukommen kann. Bedenken bestanden früher, da man Dritten, welche ein berechtigtes Interesse bescheinigen konnten, nicht ausreichend Informationen erteilt hat, um ihre Ansprüche zu verfolgen.<sup>39)</sup> Der Gesetzgeber hat 2017 darauf reagiert und gewährt Dritten bei Bescheinigung eines berechtigten Interesses nunmehr die Möglichkeit, eine vollständige Amtsbestätigung zu verlangen. Insgesamt ist der Status quo somit eine sachgerechte Lösung.

Potenzial, Stiftungen für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu nützen, ergibt sich jedenfalls nicht aus der Möglichkeit, die Stiftung zu hinterlegen. Zur Bekämpfung dieser kriminellen Handlungen hat der liechtensteinische Gesetzgeber zu Recht an anderen, sehr effektiven Hebeln angesetzt: insb Sorgfaltpflichtgesetz, Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer udgl. Eine Erweiterung der Registeröffentlichkeit von hinterlegten Stiftungen ist mE überschießend und nicht mehr notwendig.

Wichtig ist aus meiner Sicht nämlich generell die Unterscheidung zwischen Informationen, die öffentlich zugänglich sind, und Information, auf welche die Behörden zugreifen können. Die bloße Öffentlichmachung von Information an jedermann – selbst ohne berechtigtes Interesse – mag die Neugierde mancher Personen befriedigen, kann Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aber nicht verhindern. Zu deren Bekämpfung sind die Strafverfolgungsbehörden und der Regulator berufen. Deshalb ist es einerseits richtig, ihnen über das Abrufverfahren unkompliziert Zugang zu den jeweiligen Informationen zu gewähren, und andererseits angezeigt, die Informationsweitergabe an Dritte auf Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse bescheinigt wird, zu beschränken. Wie eine nähere Analyse der FATF-Empfehlung 24 gezeigt hat, wird eine völlige Öffentlichkeit der Informationen über hinterlegte Stiftungen weder von der FATF noch von Moneyval verlangt.

Wenn ein politischer Wunsch nach mehr Registeröffentlichkeit besteht, sollte dies meines Erachtens von der Regierung so kommuniziert werden und nicht dem Landtag im (unverdächtigen) Kleid der Geldwäschereibekämpfung präsentiert werden. Insgesamt betrachtet gibt es nach meinem Dafürhalten aber – abgesehen vom Abrufverfahren für Behörden – keinen Grund, am „tief verwurzelten Rechtsinstitut“ der hinterlegten Stiftung etwas zu ändern.

33) Vernehmlassungsbericht 10f.

34) Vernehmlassungsbericht 16.

35) Vgl Erläuternde Bemerkungen 24.12, FATF-Recommendation 88.

36) Vernehmlassungsbericht 17f.

37) Vernehmlassungsbericht 12; Erläuternde Bemerkungen 24.11, FATF-Recommendation 88.

38) Vernehmlassungsbericht 11.

39) Siehe VGH 2015/060 LES 2015, 191; VGH 2017/006 LES 2017, 162.